

UNIVERSITÄT (T. H.) KARLSRUHE

Fakultät für Physik

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DIE DIPLOMPRÜFUNG IN

GEOPHYSIK

## § 1 Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung in Geophysik bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Geophysik.<sup>\*)</sup>
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Geophysiker" (abgekürzt "Dipl.-Geophys.") verliehen.

## § 2 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung, die auch in Abschnitten abgelegt werden kann, soll spätestens zu Beginn des 5. Semesters abgeschlossen sein. Ein späterer Prüfungstermin ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, über die der Prüfungsausschuß entscheidet.
- (3) Die Meldung zur mündlichen Diplom-Hauptprüfung soll im 8. Semester erfolgen.
- (4) Für die mündliche Diplom-Hauptprüfung besteht die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten:
  - a) Alle Fächer werden nach Abschluß der Diplomarbeit geprüft.
  - b) Die Fächer Nr. 3 und 4 oder eines dieser Fächer werden vor Beginn der Diplomarbeit geprüft. Die erste Teilprüfung darf nicht später als ein Jahr nach dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung abgelegt werden. Die zweite Teilprüfung findet nach dem Abschluß der Diplomarbeit statt. Wenn seit Beginn der ersten Teilprüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind, muß die erste Teilprüfung wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen andere Termine zulassen.

<sup>\*)</sup> Die Diplomprüfung bildet eine Voraussetzung für die Übernahme in den höheren Staatsdienst als Geophysiker. Sie bedarf dazu der Anerkennung durch die zuständigen Stellen.

- (5) Die Diplomarbeit soll in der Regel ein Studienjahr nach dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung begonnen und spätestens nach drei weiteren Semestern, d.h. zu Ende des 9. Semesters, abgeschlossen sein.
- (6) Ein Kandidat kann sich auch nach kürzerer Studiendauer zu den einzelnen Prüfungen melden oder diese innerhalb kürzerer Zeit abschließen.

### § 3 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Grundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das anschließende spezielle Fachstudium der Geophysik mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Durch die Diplom-Hauptprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, auf seinem Gebiet nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

### § 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Durchführung der Vor- und Hauptprüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der vier Mitglieder hat. Dieser ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständig.
- (2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers bestellt. Aus dem Kreis der Studenten wird ein Mitglied von der Fachschaft hinzugewählt. Das studentische Mitglied kann an Prüfungsentscheidungen (vergl. z.B. § 16 Abs. 2 Satz 2) nicht mitwirken.

- (3) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlüßfassungen des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Vorsitzende bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und nennt dem Kandidaten nach der Anmeldung zu einer Teilprüfung den Namen des Prüfers. Er setzt im Benehmen mit den Prüfern die Prüfungstermine fest. Im Falle der Verhinderung eines Prüfers kann kurzfristig ein Vertreter bestellt werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können den mündlichen Prüfungen beiwohnen.

### I. Diplom-Vorprüfung

#### § 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges. Der Lebenslauf soll insbesondere über den Studiengang des Kandidaten und darüber Auskunft geben, welchen Prüfungen sich der Kandidat früher bereits unterzogen und zu welchen er sich schon einmal gemeldet hat;
  2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
  3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
  4. die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Klausuren, Praktika und Exkursionen;

5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine wissenschaftliche Vorprüfung oder Hauptprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder nicht bestanden hat;
  6. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate vergangen sind;
  7. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. (2) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
  - (4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Karlsruhe eingeschrieben gewesen sein.

#### § 6 Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Einschlägige Studiensemester, die ein Kandidat an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen ordnungsgemäß studiert hat, und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt.<sup>+)</sup>
- (2) Einschlägige Studiensemester, die ein Kandidat an nichtdeutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen ordnungsgemäß studiert hat, und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Studiensemester, die ein Kandidat in benachbarten Fachrichtungen ordnungsgemäß studiert hat, und dabei erbrachte Studienleistungen kann der Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkennen.

---

<sup>+)</sup> vgl. auch Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 31.1.1963 zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtungen der Hochschulen der sowjetisch besetzten Gebiete.

### § 7 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist der zuständige Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ferner werden dem Kandidaten die Prüfungstermine rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind.

### § 8 Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt nach Maßgabe des § 3 Abs. (1) die für das anschließende spezielle Fachstudium notwendigen Grundlagen in den folgenden Fächern:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Mathematik und
4. nach Wahl des Kandidaten Grundzüge eines der folgenden Fächer:
  - Geophysik
  - Meteorologie
  - Chemie

Der Prüfungsausschuß kann generell oder auf Antrag eines Kandidaten andere Wahlfächer zulassen.

- (2) Die Vorprüfung erfolgt schriftlich und mündlich. Die Entscheidung "nicht bestanden" kann in jedem Fall nur nach mündlicher Prüfung erfolgen.
- (3) Die Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Jahres erbracht werden.

- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach mindestens 20 Minuten.
- (5) Bei der Prüfung sind Studenten, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, sich aber noch nicht zu dieser Prüfung angemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.
- (6) Bei jeder mündlichen Prüfung muß ein Beisitzer zugegen sein.

### § 9 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Ergebnisse der schriftlichen Übungsarbeiten in den einzelnen Fächern der vorausgegangenen Semester sind mit zu berücksichtigen.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:  
1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend;  
5 = nicht ausreichend.  
Um eine differenziertere Bewertung der Leistungen zu ermöglichen, können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden sind und überdies die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt.
- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	bestanden

Der Prüfungsausschuß kann unter Berücksichtigung der Studienleistungen bis zu 0,2 Punkten zugunsten des Kandidaten von der errechneten Gesamtzahl abweichen.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

- a) wenn sich der Kandidat unerlaubte Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen hat; in minderschweren Fällen kann die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" bewertet werden;
- b) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden; erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- c) wenn der Kandidat sich nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 2 Abs. 2) zur Prüfung angemeldet hat.

#### § 10 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang und an welchem frühesten oder spätesten Termin die Prüfung zu wiederholen ist.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

#### § 11 Zeugnis über die Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

## II. Diplom-Hauptprüfung

### § 12 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten § 5 und § 7 entsprechend.
- (2) Als weitere Voraussetzungen für die Zulassung sind folgende Nachweise zu erbringen:
  1. Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Diplom-Vorprüfung;
  2. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Praktika und Exkursionen.

### § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 6 entsprechend.
- (2) Diplom-Vorprüfungen in Geophysik, Meteorologie und Ozeanographie, die ein Kandidat an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt. Diplom-Vorprüfungen in Physik und Mathematik (sofern dabei Physik Prüfungsfach war) kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag anerkennen.
- (3) Vorprüfungen in den Fachrichtungen Geophysik, Meteorologie und Ozeanographie, die ein Kandidat an nichtdeutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen abgelegt hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Vorprüfungen in Physik und Mathematik (sofern dabei Physik Prüfungsfach war) kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag anerkennen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (4) Vorprüfungen, die ein Kandidat an deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer Fachrichtung bestanden hat, kann der Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkennen.

#### § 14 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus der mündlichen Prüfung und der Anfertigung der Diplomarbeit.
- (2) Die mündliche Diplom-Hauptprüfung erstreckt sich auf 4 Fächer:
1. Geophysik,
  2. Physik,
  3. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:  
Mathematik  
Meteorologie  
Geologie  
Mineralogie  
Petrographie  
Geographie  
Geodäsie  
Chemie
  4. nach Wahl des Kandidaten ein Fach mathematischer, naturwissenschaftlicher, geisteswissenschaftlicher, wirtschaftswissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Richtung.

Eine andere Wahl der Fächer Nr. 3 und 4 bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

#### § 15 Diplomarbeit

- (1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Das Thema kann daher vor dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ausgegeben werden. In ihr soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine einfache experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem gewählten Hauptfachgebiet nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten und darzustellen.

- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem zuständigen Mitglied des engeren Lehrkörpers im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß gestellt werden.
- (3) Die Ausgabe einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen.
- (4) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 16 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.
- (2) Sie ist vom Aufgabensteller und von einem zweiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Einer der Gutachter muß ordentlicher Lehrstuhlinhaber oder Wissenschaftlicher Rat sein.

Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

#### § 17 Durchführung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die innerhalb eines Prüfungsabschnittes abzulegende mündliche Diplom-Hauptprüfung soll für jeden Kandidaten je Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten dauern und möglichst binnen 3 Wochen abgeschlossen sein.
- (2) § 8 Abs. (5) gilt für die Diplom-Hauptprüfung entsprechend.

### § 18 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 19 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung und das Bestehen der Diplom-Hauptprüfung gilt § 9 entsprechend.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.
- (3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert oder mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden.
- (4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

### § 20 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 15 und § 16 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

- (2) Die mündliche Diplom-Hauptprüfung kann einmal wiederholt werden. § 10 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung ist nur in besonderen Fällen nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses mit Genehmigung des Rektors zulässig.

Für die Wiederholungsprüfung wird eine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Diplomarbeit angerechnet.

#### § 21 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, § 11 gilt entsprechend.

#### § 22 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Geophysiker" beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

#### § 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt waren oder daß sich der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 24 Prüfungsgebühren

Für die Höhe der Prüfungsgebühren gelten die hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 25 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Prüfungsordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

---